

	Maximum	Minimum
	Millimeter.	Millimeter.
§. 8. Schalenführer sind im internationalen Verkehr unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig. Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen mit Schalenführern in Lüge einzustellen, welche mit einer größeren Fahrgeschwindigkeit als 45 km in der Stunde befördert werden.		
§. 9. Elastische Zug- und Stoßapparate müssen an beiden Stirnseiten der Wagengestelle angebracht sein. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Güterwagen, die für spezielle Transporte verwendet werden.		
§. 10. Höhenlage der Buffer bei leeren Wagen, von Schienenoberkante bis zur Mitte der Bufferscheibe vertikal gemessen Zulässiges Maß für bestehendes Material .. Ein Minimum wird für bestehendes Material nicht festgesetzt.	1 065 (1 070)	1 020 —
§. 11. Höhenlage der Buffer bei größter Belastung der Wagen Zulässiges Maß für bestehendes Material .. Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen, bei welchen die Höhenlage der Buffer weniger als 940 mm beträgt, in Lüge mit Personenbeförderung einzustellen.	— —	940 (900)
§. 12. Abstand der Buffer, von Mitte zu Mitte der Scheiben eines Bufferpaares Für Fahrzeuge, bei welchen der Abstand der Buffer geringer ist als 1720 mm, muß der Durchmesser der Bufferscheiben (§. 13) mindestens 350 mm betragen. Zulässige Maße für bestehendes Material...	1 760 (1 800)	1 710 (1 700)
§. 13. Durchmesser der Bufferscheiben Zulässiges Maß für bestehendes Material ..	— —	340 (300)
§. 14. Freier Raum zwischen den Bufferscheiben und der Kopfschwelle der Wagen, beziehungsweise den an derselben vorspringenden Theilen, bei vollständig eingedrückt Buffern parallel mit der Längsachse des Wagens gemessen, zu beiden Seiten des Zughafens, zwischen diesem und dem Rande der Bufferscheibe, in einer minimalen Breite von 400 mm.	—	300